



Statuten

Die männliche Form gilt auch für die weibliche.

§1 Vereinsname

Der Verein „Regioboot“ ist gemäss Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) Artikel 60-79 organisiert.
Logo Interpretation: Die 3-blättrige Schiffsschraube gibt zu Erkennen dass wir ein motorisierter Wassersportverein sind. Die 3 Schraubenblätter enthalten die 3 Landesflaggen und identifizieren eindeutig den geographischen Ort. Das Dreiländereck Schweiz – Frankreich – Deutschland gibt es nur einmal auf der Welt. Der hellblaue Streifen steht für Wasser und das Rheinknie in Basel. Der geschwungene weisse Text „Regioboot“ symbolisiert Ästhetik und Dynamik und seine Platzierung mit Schatten auf dem blauen Streifen, dass das Rheinknie unser heimatliches Revier ist.

§2 Zweck

Der Verein dient den Interessen des motorisierten Wassersports, der Kameradschaftspflege und Geselligkeit, dem Unterhalt eines Grillplatzes mit Wetterschutz in Basel.

§3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

§4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Mit Beitritt beginnt die Beitragspflicht und der volle Jahresbeitrag ist für das laufende Rechnungsjahr zu entrichten. Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 50. Gönner fördern den Verein unabhängig von der Mitgliedschaft; über den Gönnerstatus entscheidet jährlich die GV. Zum Ehrenmitglied kann von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder dessen Interessen schädigen, können von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein kann sich einem Dachverband anschliessen wenn dies den Vereinsinteressen dienlich ist.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Revisoren

§7 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden, und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Die GV legt den nächsten GV Termin fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Geschäfte der Generalversammlung

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden: Appell, Protokoll, Jahresbericht, Mutationen, Ehrungen, Kasse- und Revisorenbericht, Entlastungs-Erteilung, Jahresprogramm mit zugehörigem Budget, Anträge, Wahlen, Verschiedenes, Jahresbeitrag.

§9 Anträge der Mitglieder

Alle Mitglieder haben ein umfassendes Informations- und Antragsrecht.
Anträge der Mitglieder sind spätestens 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Inhaltlich gleiche Anträge werden durch den Vorstand zusammengefasst. Anträge sind als Tagesordnungspunkt (TOP) aufzuführen und der Einladung im Volltext beizufügen. Die Einladung wird spätestens

1 Monat vor Termin mit allen Beilagen versandt. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden; sie gelangen als TOP in der nachfolgenden GV zur Abstimmung.

§10 Beschlüsse der Generalversammlung

Wenn nicht anders verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 16). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliedsversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden

§11 Vorstandswahl

Die Vorstandskandidaten formulieren und präsentieren ihren Beitrag zum Jahresprogramm und stellen sich damit zur Wahl. Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 1 Jahr in direkter Wahl.

§12 Vorstand

Anforderungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem „Pflichtenheft Vorstand“ geregelt. Massgebend für die Vorstandsgrösse ist das genehmigte Jahresprogramm. Die Ämterverteilung Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

§13 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 500 im Jahr.

§14 Revisoren

2 Revisoren werden jährlich mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die ordentliche Geschäftsführung gemäss „Pflichtenheft Vorstand“, die Belege und die Jahresrechnungen und erstatten schriftlich Bericht an der Generalversammlung.

§15 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

§16 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Für das Obligo eines allfälligen Rückbaus und Entsorgung der Grillplatz-Infrastruktur ist eine Rückstellung von CHF 1'000 vorzuhalten. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck und Zielsetzung zugeführt.

§17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand dieses Vereins ist Basel.

§18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. März 2010 angenommen und am 11. April 2014 geändert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Katharina Haldimann
Präsidentin

Hans-Joachim Schnäkel
Vizepräsident und Aktuar